

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 23/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sara F.,

R. S. Israel, K.-C., Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt .

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K.-F.-Straße, M.,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
2. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und
Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. Juni 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat - sachverständig beraten - nicht feststellen können, daß bei der Klägerin jemals eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 25 v. H. vorgelegen hat. Deshalb hat er die Klageansprüche verneint. Diese Entscheidung ist mit Erwägungen begründet, die auf tatsächlichen Gebiet liegen. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergibt sich daraus nicht. Der Einwand der Beschwerde gegen das Verfahren im Berufungsrechtzug kann eine Zulassung nicht rechtfertigen (vgl. BGH RdW 1967, 431).

Mai

Henkel